



Wien, 22. Mai 2012

Positionspapier

Bioenergie in der GAP 2014+

Ganz Europa setzt im Kampf gegen den Klimawandel und für mehr Energieunabhängigkeit auf den Ausbau erneuerbarer Energien. Im Jahr 2020 sollen in der Europäischen Union knapp 60 Prozent der erneuerbaren Energie aus Biomasse stammen, damit die EU-Mitgliedsstaaten ihre Ziele zum Ausbau erneuerbarer Energien erfüllen können. Auch in Österreich ist die Biomasse eine wichtige Säule der Energieversorgung. Sie deckt immerhin 15,5 Prozent des gesamten Energieverbrauchs bzw. 60 Prozent des erneuerbaren Energieaufkommens. Wichtigste Rohstoffquelle für den Biomassesektor ist der heimische Wald. Bei der forstlichen Biomassennutzung gibt es im bäuerlichen Kleinwald noch zusätzliche Potenziale. Angesichts des europaweit steigenden Biomassebedarfs müssen künftig neben forstlichen verstärkt auch landwirtschaftliche Biomasseressourcen (Energiepflanzen, Reststoffe) mobilisiert werden.

Die GAP 2014+ muss die Erschließung der forstlichen und agrarischen Biomasseressourcen in Europa, die verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben selbst sowie die effiziente Bereitstellung von Energiedienstleistungen durch Land- und Forstwirte mit zielgerichteten und ambitionierten Maßnahmen unterstützen. Der vorliegende Entwurf für die GAP-Reform wird vor allem den Anforderungen zur Mobilisierung agrarischer Biomasseressourcen nicht gerecht.

Der Österreichische Biomasse-Verband erlaubt sich daher, zu folgenden Verordnungsvorschlägen der Europäischen Kommission zur GAP 2014+ Stellung zu nehmen und entsprechende Empfehlungen für die Umsetzung der GAP-Reform in Österreich abzugeben:

- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik
- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

1 Bereitstellung von Biomasse

Bei der Bereitstellung von Biomasse sind Maßnahmen mit folgendem Fokus zu setzen:

- Mobilisierung der forstlichen Biomassepotenziale vor allem aus dem bäuerlichen Kleinwald
- Forcierter Anbau von Energiepflanzen auf landwirtschaftlichen Flächen (Kurzumtrieb, Miscanthus, Energiegräser, Ölpflanzen etc.)
- Verstärkte Nutzung von agrarischen Reststoffen (Stroh, Maisspindeln etc.)

1.1 Maßnahmen im Programm Ländliche Entwicklung (ELER)

Im Programm Ländliche Entwicklung sollten zur verstärkten Bereitstellung von Biomasse sowohl Maßnahmen zur Verbesserung der baulichen und maschinellen Infrastruktur als auch Maßnahmen zum Aufbau bzw. zur Weiterentwicklung von gemeinschaftlichen Vermarktungsorganisationen vorgesehen werden. Die nachfolgend vorgeschlagenen Maßnahmen tragen zur EU-Priorität 5 für die Entwicklung des ländlichen Raums (Artikel 5) bei, in der es um die Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den Bereich Erleichterung der Lieferung und Verwendung von erneuerbaren Energiequellen, von Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die Biowirtschaft geht.

Der Österreichische Biomasse-Verband schlägt folgende Maßnahmen im Rahmen der ELER-Umsetzung in Österreich vor:

- **Investitionen in Bereitstellung, Transport, Aufbereitung, Trocknung und Lagerung von forstlicher und agrarischer Biomasse**
- **Aufbau und Weiterentwicklung von gemeinschaftlichen Vermarktungsorganisationen für die Bereitstellung von forstlicher und agrarischer Biomasse**
- **Anlage von Flächen mit mehrjährigen Energiekulturen**

1.1.1 Investitionen in Bereitstellung, Transport, Aufbereitung, Trocknung und Lagerung von forstlicher und agrarischer Biomasse (Bezug zum ELER-Entwurf: Artikeln 18, 21, 27)

Ziele

- Erschließung der forstlichen und agrarischen Biomassepotenziale
- Aufbau und Optimierung der Logistikkette von der Ernte bis hin zur Belieferung der Biomassekunden
- Schaffen von Vermarktungszentren für biogene Brenn- und Treibstoffe

Förderungsgegenstände

- Bauliche Maßnahmen: Lager- und Aufbereitungsplätze, Lagerhallen, Trocknungsanlagen
- Maschinen und Geräte für die Biomasseaufbereitung (Brennholzautomaten, Brikettier- und Pelletieranlagen, Ölpresen etc.; jedoch keine Hacker), für Transport und Trocknung sowie Spezialerntetechnik für Energiepflanzen und agrarische Reststoffe

Art und Ausmaß der Förderung

- Zuschüsse zu Investitionen im Ausmaß von max. 40 % der anrechenbaren Kosten

1.1.2 Aufbau und Weiterentwicklung von gemeinschaftlichen Vermarktungsorganisationen für die Bereitstellung von forstlicher und agrarischer Biomasse (Bezug zum ELER-Entwurf: Artikeln 28, 36)

Ziele:

- Erschließung der forstlichen und agrarischen Biomassepotenziale

- Diversifizierung des Angebots an biogenen Rohstoffen für die energetische Verwertung
- Auf- und Ausbau von Serviceleistungen für bäuerliche Vereinigungen oder deren Mitglieder, die sich mit der Bereitstellung von Biomasse beschäftigen
- Aufbau von qualitätsgesicherten Vermarktungsstrukturen für biogene Brenn- und Treibstoffe als kompetente Partner für private, gewerbliche und industrielle Biomassekunden
- Verbesserung des Informationstransfers innerhalb des Forst- und Agrarsektors
- Information und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit über die wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen und Leistungen des Biomasse-sektors

Förderungsgegenstände

- Erstellung oder Umsetzung regionaler fachbezogener Machbarkeitsstudien oder Strukturkonzepte im ländlichen Raum
- Aufbau oder Entwicklung von Serviceleistungen für die gemeinschaftliche Vermarktung von forstlicher und agrarischer Biomasse
- Durchführung von Demonstrationsvorhaben zur Entwicklung innovativer Verfahren zur Biomassebereitstellung
- Beihilfen zur Verbesserung des Informationstransfers innerhalb des Forst- und Agrarsektors
- Ankauf oder Herstellung von Aufklärungsmaterial
- Aufklärung oder Betreuung der Land- und Forstwirte und der Öffentlichkeit
- Durchführung von koordinierenden Maßnahmen

Art und Ausmaß der Förderung

- Zuschüsse zu Investitionen, Sach- und Personalaufwand im Ausmaß von 50 bis max. 80 % der anrechenbaren Kosten

1.1.3 Anlage von Flächen mit mehrjährigen Energiekulturen (Bezug zum ELER-Entwurf: Artikel 18)

Ziele:

- Diversifizierung des Biomasseangebots durch die Anlage von Flächen mit mehrjährigen Energiekulturen
- Schaffen von Anreizen zum Umstieg von einjährigen Kulturen auf eine Dauerkultur
- Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität

Förderungsgegenstände

- Anlage von Flächen mit mehrjährigen Energiekulturen wie Kurzumtrieb und Energiegräsern (Miscanthus, Switchgras etc.)

Art und Ausmaß der Förderung

- Pauschalbetrag in der Höhe von 1.000 Euro je Hektar einmalig im Jahr der Flächenbegründung

1.2 Maßnahmen in der Verordnung über Direktzahlungen

Der Verordnungsentwurf über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der Stützungsregelungen der GAP 2014+ sieht im Kapitel 2 „Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden“ eine Reihe von so genannten Greening-Maßnahmen vor, bei denen aus Sicht der dringend erforderlichen Erschließung agrarischer Biomasseressourcen einige Anpassungen bzw. Klarstellungen nötig sind.

Der Österreichische Biomasse-Verband schlägt folgende Klarstellungen bzw. Änderungen in der Verordnung über Direktzahlungen vor.

- **Anbaudiversifizierung:** Ausnahmeregelung für mehrjährige Energiepflanzen bzw. Anrechenbarkeit
- **Dauergrünland:** Erhalt des Grünlandstatus bei Anlage von Kurzumtrieb, wenn auf 70 % der Fläche keine Bodenbearbeitung erfolgt
- **Flächennutzung im Umweltinteresse:** Anrechenbarkeit von mehrjährigen Energiepflanzen

1.2.1 Anbaudiversifizierung (Artikel 30)

- Es muss jedenfalls sichergestellt sein, dass Landwirte, die ihr gesamtes Ackerland mit mehrjährigen Energiepflanzen als Dauerkulturen bepflanzen, von den Vorgaben zur Anbaudiversifizierung ausgenommen sind.
- Weiters muss es möglich sein, dass Landwirten, die einen Teil ihres Ackerlandes mit mehrjährigen Energiepflanzen als Dauerkulturen bepflanzen, diese im Rahmen der Vorgaben zur Anbaudiversifizierung angerechnet werden (z.B. 70 % Mais, 20 % Kurzumtrieb mit Pappel und 10 % Kurzumtrieb mit Weide).

1.2.2 Dauergrünland (Artikel 31)

- Bei Dauergrünlandflächen, die mit Kurzumtriebshölzern bepflanzt werden, muss der Grünlandstatus erhalten bleiben, sofern auf 70 % der Fläche keine Bodenbearbeitung erfolgt (30 % der Fläche werden mit Streifenfräse bearbeitet; auf diesen Streifen werden die Stecklinge gepflanzt; zwischen den Reihen bleibt das Grünland erhalten).
- In Praxisversuchen konnte gezeigt werden, dass mit diesem System Erosionsschutz, Klimaschutz und Ökologie sehr gut vereint werden können. Der Humus im Boden bleibt erhalten, das heranwachsende Kurzumtriebsholz speichert zusätzliches CO₂ und kann darüber hinaus fossile Energieträger ersetzen.

1.2.3 Flächennutzung im Umweltinteresse (Artikel 32)

- Es muss jedenfalls sichergestellt sein, dass mehrjährige Energiepflanzen (Kurzumtrieb, Miscanthus, Energiegräser etc.) auf die 7 % im Umweltinteresse zu nutzenden Flächen anrechenbar sind.
- Zahlreiche Studien zeigen, dass mehrjährige Energiepflanzen einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität leisten und vor allem als willkommenes Rückzugsgebiet für verschiedenste Wildtiere und Vogelarten dienen.

2 Nutzung erneuerbarer Energie in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Die Land- und Forstwirtschaft sollte nicht nur biogene Rohstoffe für den Energiemarkt produzieren, sondern diese und andere erneuerbare Energieträger auch verstärkt auf ihren eigenen Betrieben einsetzen. Dies würde die Land- und Forstwirtschaft und damit auch die Lebens-, Futtermittel- und Rohstoffproduktion unabhängiger von knapper und teurer werdenden fossilen Energien machen.

2.1 Maßnahmen im Programm Ländliche Entwicklung (ELER)

Im Programm Ländliche Entwicklung sollten vor allem Maßnahmen vorgesehen werden, die einen Beitrag dazu leisten, den Wärme-, Strom- und Treibstoffbedarf der Betriebe bestmöglich mit erneuerbaren Energien zu decken. Die nachfolgend vorgeschlagenen Maßnahmen tragen zur EU-Priorität 5 für die Entwicklung des ländlichen Raums (Artikel 5) bei, in der es sowohl um die Verbesserung der Effizienz der Energienutzung in der Landwirtschaft als auch um die Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den Bereich Erleichterung der Lieferung und Verwendung von erneuerbaren Energiequellen, von

Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die Biowirtschaft geht.

Der Österreichische Biomasse-Verband schlägt folgende Maßnahme im Rahmen der ELER-Umsetzung in Österreich vor:

▪ Verstärkter Einsatz erneuerbarer Energien in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

2.1.1 Verstärkter Einsatz erneuerbarer Energien in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

(Bezug zum ELER-Entwurf: Artikeln 18, 21, 27)

Ziele

Innovation

- Entwicklung und Anwendung neuer Verfahren, Techniken und Produkte

Wettbewerbsfähigkeit

- Senkung der Produktionskosten
- Beitrag zur Modernisierung und zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Umwelt- und Ressourceneffizienz

- Verbesserung der Umweltwirkungen der Produktion, Verringerung des Ressourceneinsatzes, Verminderung von Emissionen
- Effizienter Einsatz natürlicher Ressourcen

Förderungsgegenstände

- Bauliche und technische Investitionen für Biomasseheizanlagen für standardisierte biogene Brennstoffe aus vorindustrieller Produktion
- Bauliche und technische Investitionen für Kleinwasserkraftwerke zur Eigenversorgung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit elektrischem Strom (Kleinwasserkraftwerke, die im Rahmen der Ökostromgesetzgebung Investitionsförderungen oder Einspeistarifförderungen erhalten, sollen von dieser Fördermaßnahme ausgenommen sein)
- Bauliche und technische Investitionen für die Umrüstung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen von fossilen auf biogene Kraftstoffe

Art und Ausmaß der Förderung

- Zuschüsse zu Investitionen im Ausmaß von max. 25 % der anrechenbaren Kosten für Biomasseheizungen, von 35 % für Kleinwasserkraftwerke sowie von 30 % für die Umrüstung von Fahrzeugen und Maschinen auf biogene Kraftstoffe

3 Bereitstellung von Energiedienstleistungen durch land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Eine Vielzahl von erfolgreich umgesetzten Projekten zeigt, das Land- und Forstwirte, gerade weil sie den direkten Zugang zu biogenen Rohstoffen haben, sehr verlässliche Partner für private, kommunale, gewerbliche oder öffentliche Energiekunden sind.

3.1 Maßnahmen im Programm Ländliche Entwicklung (ELER)

Es sollten auch im Rahmen der GAP 2014+, unterstützt durch das Programm Ländliche Entwicklung, Land- und Forstwirte verstärkt motiviert werden, den Schritt vom ausschließlichen Rohstofflieferanten zum erfolgreichen Energiedienstleister zu setzen. Die nachfolgend vorgeschlagenen Maßnahmen tragen zur EU-Priorität 5 für die Entwicklung des ländlichen Raums (Artikel 5) bei, in der es um die Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim

Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den Bereich Erleichterung der Lieferung und Verwendung von erneuerbaren Energiequellen, von Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die Biowirtschaft geht.

Der Österreichische Biomasse-Verband schlägt folgende Maßnahmen im Rahmen der ELER-Umsetzung in Österreich vor:

- **Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energiedienstleistungen auf Basis nachwachsender Rohstoffe**
- **Energiedienstleistungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung**

3.1.1 Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energiedienstleistungen auf Basis nachwachsender Rohstoffe (Bezug zum ELER-Entwurf: Artikeln 18, 21, 27)

Ziele

- Stärkung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch außerlandwirtschaftliches Zusatzeinkommen aus dem Verkauf von Energiedienstleistungen

Förderungsgegenstände

- Biomassewärmanlagen bis max. 400 kW thermische Leistung (Mikronetze) mit überwiegendem Wärmeverkauf an Dritte: Erzeugungs-, Leitungs- sowie Verteilanlagen einschließlich Nebenanlagen, sofern
 - die Anlagen ausschließlich von Land- und Forstwirten errichtet und betrieben werden;
 - die Rohstoffe nachweislich zur Gänze direkt von Land- und Forstwirten oder deren gemeinschaftlichen Vermarktungsorganisationen bezogen werden;
 - Projekte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind in der Maßnahme Energiedienstleistungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung zu fördern.
- Biogasanlagen bis max. 100 kW elektrische Leistung, die
 - ausschließlich von Land- und Forstwirten errichtet und betrieben werden;
 - überwiegend Wirtschaftsdünger und darüber hinaus ausschließlich rein landwirtschaftliche Substrate einsetzen.

Art und Ausmaß der Förderung

- Zuschüsse zu Investitionen im Ausmaß von max. 35 % der anrechenbaren Kosten für Biomassewärmanlagen und von max. 30 % der anrechenbaren Kosten bzw. max. 250.000 Euro für Biogasanlagen

3.1.2 Energiedienstleistungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung (Bezug zum ELER-Entwurf: Artikeln 18, 21, 27)

Ziele

- Versorgung der lokalen Wirtschaft und Bevölkerung mit Energie aus erneuerbaren Energiequellen

Förderungsgegenstände

- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Nutzung von Energie und Energieträgern aus erneuerbaren Energiequellen einschließlich Energieverteilungsanlagen

Art und Ausmaß der Förderung

- Es gelten die Festlegungen der Richtlinien der Umweltförderung im Inland.

4 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Bioenergiesektors in den letzten Jahren und der erwarteten weiteren positiven Entwicklung steigt auch der Bedarf an hoch qualifizierten Fachkräften.

4.1 Maßnahmen im Programm Ländliche Entwicklung (ELER)

Das Programm Ländliche Entwicklung sollte verstärkt Maßnahmen zur Berufsausbildung und zum Erwerb von Qualifikationen sowie Demonstrations- und Informationsmaßnahmen im Bereich nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energie vorsehen. Die nachfolgend vorgeschlagenen Maßnahmen tragen zur EU-Priorität 1 für die Entwicklung des ländlichen Raums (Artikel 5) bei, in der es um die Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten geht.

Der Österreichische Biomasse-Verband schlägt folgende Maßnahme im Rahmen der ELER-Umsetzung in Österreich vor:

- **Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen im Bereich nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energie**

4.1.1 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen im Bereich nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energie (Bezug zum ELER-Entwurf: Artikel 15)

Ziele

- Fachliche Qualifizierung von in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen sowie anderen im Sektor Bioenergie tätigen Wirtschaftsakteuren, bei denen es sich um in ländlichen Gebieten tätige KMU handelt, im Bereich nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energie.

Förderungsgegenstände

- Ausbildungskurse, sofern es sich nicht um Lehrgänge oder Praktika handelt, die Teil normaler Programme oder Ausbildungsgänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.
- Workshops und Coaching
- Demonstrations- und Informationsmaßnahmen

Art und Ausmaß der Förderung

- Die Unterstützung wird dem Anbieter der Ausbildung oder des sonstigen Wissenstransfers oder sonstiger Informationsmaßnahmen gewährt. Im Rahmen dieser Maßnahmen förderfähige Kosten sind die Kosten für die Organisation und Bereitstellung des Wissenstransfers oder der Informationsmaßnahme. Im Fall von Demonstrationsprojekten kann sich die Unterstützung auch auf die dazugehörigen Investitionskosten erstrecken. Reise- und Aufenthaltskosten, Tagegelder für die Teilnehmer sowie die Kosten für die Vertretung der Landwirte sind ebenfalls förderungsfähig.
- Zuschuss zu anrechenbaren Investitionen, Sach- und Personalaufwand im Ausmaß von 66 bis zu 100 %